
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Personal	17.09.2024	18/1366
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Personalangelegenheiten und innere Organisation	01.10.2024	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	01.10.2024	

Beratungsgegenstand:

Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Herrenberg-Urteil) für die Stadt Emden, die Volkshochschule Emden (VHS) und die Musische Akademie Emden e. V.;;
- Antrag der Gruppe GRÜNE feat.Urmel vom 14.08.2024

Inhalt der Mitteilung:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Gruppe GRÜNE feat. Urmel vom 14.08.2024 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Mitteilung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R, sog. Herrenberg-Urteil) hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Grundsatzurteil hinsichtlich der Beschäftigung von Honorarkräften gefällt.
Mit dieser Entscheidung hat das Gericht es Trägern privater Bildungseinrichtung deutlich schwerer gemacht, Personen als freiberufliche Honorarkräfte zu beschäftigen.

Das Gericht bezieht sich auf die gesetzliche Regelung des § 7 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV).

Diese lautet wie folgt:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.
Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

1. bekannt gegeben am:	TOP:	Paraffe der Protokollführung
------------------------	------	------------------------------

Das BSG setzt für die Annahme einer Beschäftigung voraus, dass der/die Beschäftigte vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Davon ist auszugehen, wenn der/die Beschäftigte seine/ihre Tätigkeit nicht frei gestalten kann, sondern in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dabei dem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung, also die tatsächlich ausgeführte Tätigkeit.

Die jüngere Rechtsprechung des BSG verschärft das Kriterium der betrieblichen Eingliederung für verschiedene Berufszweige und erhöht damit dessen Bedeutung für die Statusbeurteilung nach § 7a SGB IV.

Für Musiklehrkräfte an Musikschulen erfolgte eine gerichtliche Konkretisierung mit dem „Herrenberg-Urteil“.

Hiernach ist eine Selbstständigkeit und damit eine honorarvertragliche Anstellung für Musiklehrkräfte nur dann anzunehmen, wenn keine Verfahrensähnlichkeit mit den angestellten Lehrkräften besteht, keine maßgebenden Indikatoren für die Eingliederung in den Organisationskontext gegeben sind und die Honorarkraft in eigener unternehmerischer Freiheit handelt.

Gegen das Bestehen einer Honorartätigkeit und für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechen hingegen beispielhaft:

- die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung,
- die Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung,
- der fehlende Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit,
- ein Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall,
- die Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen,
- die Gestaltung des Unterrichts auf der Grundlage von Lehrplänen.

Sofern die Einrichtungen unter Beachtung des Herrenberg-Urteils zu der Bewertung kommen, dass es sich um Beschäftigungsverhältnisse handelt, ist das Nachfolgende zu beachten:

- Die Honorarkraft ist im rechtlichen Sinne als „scheinselbstständig“ anzusehen, d. h. die Person tritt nach außen als selbstständig auf, obwohl ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Der Versicherungsträger hat in Falle einer Scheinselbstständigkeit die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses angefallen wären, nachzufordern und zwar die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile. Diese sind dann vom Schulträger zu entrichten.

Die Rückwirkungsfrist umfasst hierbei regelmäßig 4 Jahre. Ob im Fall des Herrenberg-Urteils“ aufgrund bestehenden Vertrauensschutzes in die bisherige langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung eine Ausnahme besteht, ist noch nicht abschließend

geklärt. Ein diesbezügliches Revisionsverfahren (Aktenzeichen B 12 BA 3/23 R) ist aktuell noch anhängig.

- Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger wenden die neuen gerichtlichen Bewertungskriterien entsprechend für Lehrberufe an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen sowie Volkshochschulen - auch in laufenden Bestandsfällen - spätestens seit dem 1. Juli 2023 an.
- Die Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) wird zunächst bis zum 15. Oktober 2024 keine Betriebsprüfungen oder sonstige diesbezügliche Verfahren einleiten.

Die Leitungen der Musischen Akademie Emden e. V. und der VHS Emden wurden in der Zwischenzeit aufgefordert, eine Aufstellung der für die jeweilige Einrichtung auf Honorarbasis tätigen Lehrkräfte zu fertigen und anhand einer Bewertungsmatrix eine Bewertung dahingehend zu treffen, welche Honorarvertragsverhältnisse möglicherweise in ein Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln sind und welche finanziellen Auswirkungen sich für die Träger bzw. für die Stadt Emden als Zuschussgeber ergeben.

Sowohl die VHS Emden als auch die Musische Akademie haben zwischenzeitlich Aufstellungen gefertigt und mögliche finanzielle Auswirkungen dargelegt. Diese stehen jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer individuellen Prüfung der einzelnen abgeschlossenen Verträge, die noch zwingend zu erfolgen hat.

Die VHS hat für insgesamt 41 Dozierende in den Bereichen Integrationskurse (31), II. Bildungsweg (4) und Offener Kursbereich (6) dargelegt, dass bei einer erfolgreichen Überführung der Dozierenden in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis sich die maximale Nachzahlung auf insgesamt 273.190,65 €, bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2024, belaufen könnte. Hinzu kämen Nachzahlungen für ehemalige Dozierende in einem Gesamtwert von 36.679,84 €.

Die jährlich zu erwartenden Mehrkosten liegen nach Einschätzung der VHS zwischen 50.000,00 € und maximal 80.000,00 €, die im Schwerpunkt in der Anpassung des Supports liegen.

Bei der Musischen Akademie sind derzeit 20 Personen mittels Honorarvertrag eingesetzt. Eine Umwandlung der Honorarvertragsverhältnisse in reguläre Beschäftigungsverhältnisse hätte Mehraufwendungen zwischen 105.000,00 € und 170.000,00 € zur Folge. Die Höhe der Mehrkosten richtet sich dabei danach, ob eine Festanstellung mit Entgeltgruppe 9 b, Stufe 3 oder einer höheren Stufe der gleichen Entgeltgruppe entsprechend eventuell anzurechnender beruflicher Erfahrungszeiten vorgenommen wird.

Seitens der VHS sowie der Musischen Akademie ist nun in der folgenden Zeit für alle vorliegenden Einzelverträge zu prüfen, ob die durch das Gericht aufgestellten Kriterien hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung erfolgt sind oder nicht. Sollte dies der Fall sein, sind die Honorarverträge in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.

Dabei sei angemerkt, dass der Deutsche Volkshochschulverband allen Volkshochschulen über die jeweiligen Landesverbände mitgeteilt hat, dass zu diesem Thema aktuell noch Gespräche auf oberster Bundesebene stattfinden. Die Ergebnisse der Gespräche sollen zunächst abgewartet werden. Für den Fall der Negativbewertung sind die Volkshochschulen landesübergreifend aktiv, um hier im gegenseitigen Austausch für die jeweiligen Einrichtungen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Auch das Land Niedersachsen beschäftigt sich im zuständigen Wissenschaftsausschuss mit den Auswirkungen des Urteils. Derzeit gebe es entsprechende Gespräche in den Gremien der Kultusministerkonferenz und zwischen Bund, Deutscher Rentenversicherung und den Ländern. Ziel dieser Gespräche soll es demnach sein, Modelle zu entwickeln, die auch weiterhin selbstständige Tätigkeit in Musikschulen und in der Erwachsenenbildung rechtssicher ermöglichen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mittelung hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- Antrag der Gruppe GRÜNE feat. Urmel vom 14.08.2024